

Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) Verbandsgemeinde Wissen

2. Änderung des Flächennutzungsplans ortsbezogene Teilfortschreibung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Freiflächen-Photovoltaikanlage Katzwinkel „Kalteich“

Begründung Umweltbericht

**Fassung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Stand: März 2024

bearbeitet im Auftrag der ENERPARC AG



Stadt-Land-plus GmbH

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Aufgabenstellung	5
2. Räumlicher Geltungsbereich - Bestandssituation	6
3. Übergeordnete Planungen	6
3.1 Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz - LEP IV	7
3.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald	9
3.3 Weitere Zwangspunkte	12
4. Planung	13
4.1 Planungskonzeption und Erfordernis	13
4.2 Änderung der Planzeichnung	13
4.3 Auswirkungen der Planung	14
4.4 Planungs- und Standortalternativen	14
5. Umweltbericht	18
5.1 Grundlagen	18
5.2 Umweltauswirkungen	19
5.3 Zusätzliche Angaben	23
5.4 Quellen	24
6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	25

Anlagen:

- Sichtbarkeitsanalyse zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg), Stadt-Land-plus GmbH, Oktober 2021



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung (**PlanZV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist sowie die Anlage zur PlanzV 90.
- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- Landesplanungsgesetz (**LPIG**) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**LUVPG**) vom 22.12.2015, GVBl. S. 516, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55).
- Landeswaldgesetz (**LWaldG**) vom 30.11.2000, GVBl. S. 504, zuletzt geändert am 27.03.2020 GVBl. S. 98.
- Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Bundesbodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Klimaschutzgesetz (**KSG**) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist.
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403).
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).
- Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG**) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- Landeskompensationsverordnung (**LKompVO**) vom 12.06.2018 (GVBl. 2018, S. 160).
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – **LWG**) in der Fassung Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118).
- Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977 S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413).



- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (**LSolarG**) vom 30.09.2021 (GVBl. 2021 S. 550), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 9 geändert sowie § 4a neu eingefügt durch Gesetz vom 22.11.2023 (GVBl. S. 367).



1. Anlass und Aufgabenstellung

Die ENERPARC AG beabsichtigt gemeinsam mit der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf ca. 6,94 ha südlich des Siedlungskörpers. Ziel ist es, durch die Erzeugung von Solarstrom einen Beitrag zur Energiewende auf eine wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Art zu leisten.

Zur Umsetzung des Projektes werden Flächen beansprucht, die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wissen als landwirtschaftliche Flächen dargestellt sind. Es wird daher eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, in deren Zuge der Plangebietsbereich als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ dargestellt werden soll.

Verfahrensschritte

Das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans läuft nach § 1 Abs. 8 BauGB in den gleichen Verfahrensschritten ab wie die Verfahren zur Aufstellung aller Bauleitpläne nach den §§ 2ff. BauGB.

Der Rat der Verbandsgemeinde Wissen hat den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans am 13.12.2023 beschlossen. Die hier vorliegende Fassung der Darstellung und Begründung mit integriertem Umweltbericht wurde für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB angefertigt.

Die vorliegende Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist auf eine Änderungsfläche beschränkt. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan bleibt in seinen Grundzügen unverändert.



2. Räumlicher Geltungsbereich - Bestandssituation

Um das Vorhaben zu realisieren, sind die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans (Freiflächen-Photovoltaikanlage Katzwinkel „Kalteich“) erforderlich. Der derzeitige Flächennutzungsplan stellt im Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft dar (vgl. Abb. 1). Im nordöstlichen Bereich ist diese überlagert mit der Darstellung Bergbau (aktuell oder historisch).

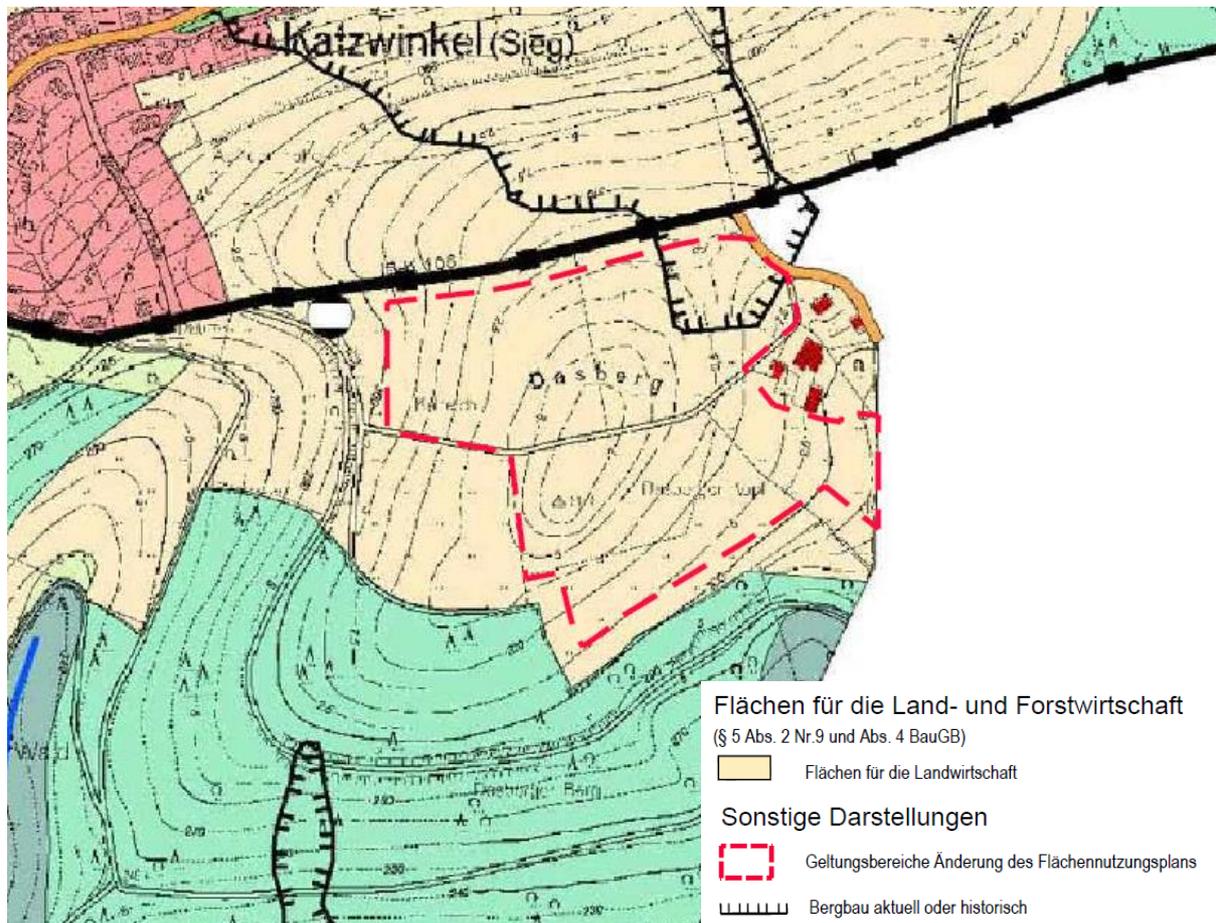


Abb. 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wissen mit geplanter Änderungsfläche, ohne Maßstab

3. Übergeordnete Planungen

Für das Projekt zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) wurde im Jahr 2021 eine vereinfachte raumordnerische Prüfung nach § 16 ROG i. V. m. § 18 LPIG durchgeführt. Darin wurden die übergeordneten Planungen von Landesentwicklungsprogramm und Regionalem Raumordnungsplan Mittelrhein-Westwald bereits ausführlich betrachtet. Nach Vorliegen des Ergebnisses der vereinfachten raumordnerischen Prüfung wurden weitere Abstimmungsgespräche herbeigeführt und die Planung entsprechend konkretisiert. Die Vorgaben übergeordneter Planungen werden daher in den folgenden Kapiteln vor dem Hintergrund der aktuellen Planung erneut betrachtet.



3.1 Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz - LEP IV

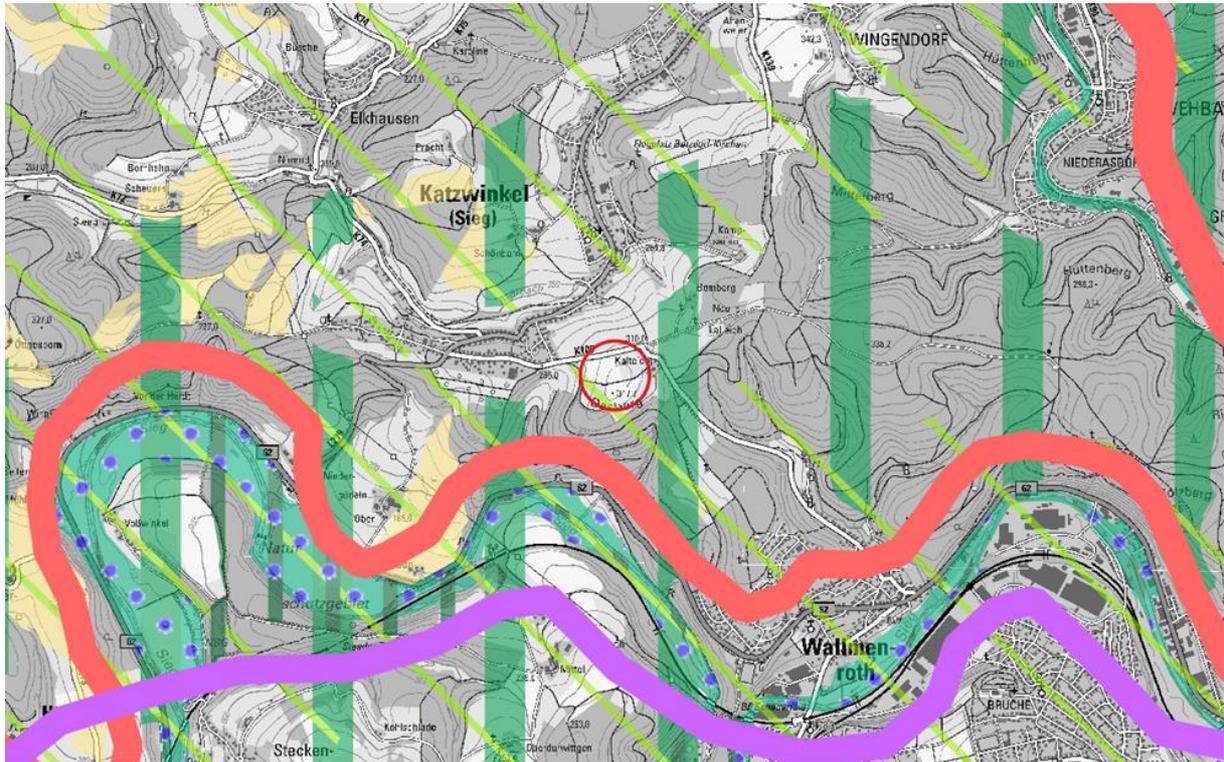


Abb. 2: Auszug LEP IV (WMS-Layer ohne Darstellung der Zentren) auf TK 25; Plangebiet rot umkreist

Rahmenbedingungen

Raumstrukturgliederung:

verdichteter Bereich mit disperser Siedlungsstruktur (Bevölkerungsanteil in OZ/MZ < 50 %), niedrige Zentren-Erreichbarkeit und -auswahl: max. Zentren in < = 30 PKW-Minuten

Daseinsvorsorge

Zentrale Orte/Verflechtungsbereiche

mittelzentraler Verbund kooperierender Zentren (Betzdorf, Kirchen, Wissen)

Freiraum

Leitbild Freiraumschutz:

Landschaftstypen (Analyse):

landesweit bedeutsamer Bereich (regionaler Grünzug)
waldbetonte Mosaiklandschaft, Tallandschaft der Kleinflüsse und Bäche im Mittelgebirge

Erholungs-/Erlebnissräume (Analyse):

historische Kulturlandschaften:

außerhalb landesweit bedeutsamer Bereiche

Biotopverbund:

außerhalb historischer Kulturlandschaften

Grund- & Trinkwasserschutz:

außerhalb des landesweiten Biotopverbundes

Hochwasserschutz:

außerhalb landesweit bedeutsamer Bereiche

Klima:

außerhalb landesweit bedeutsamer Bereiche

Landwirtschaft:

außerhalb klimatischer Wirkräume

Forstwirtschaft:

außerhalb landesweit bedeutsamer Bereiche

Rohstoffsicherung:

außerhalb landesweit bedeutsamer Bereiche

Erholung & Tourismus (Leitbild):

landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus

Infrastruktur

funktionales Straßen- und Schienennetz:

überregionale Verbindungen (Straßen- und Schienennetz)

Leitbild erneuerbare Energien:

keine Angabe



Leitbild Freiraumschutz

Freiräume dienen nach Grundsatz G 85 der Erhaltung und Aufwertung *der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft*. Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird durch das Projekt nicht maßgeblich beeinträchtigt. Durch den Ausbau erneuerbarer Energien sind langfristig positive Effekte auf Klima und Umwelt zu erwarten. Als Lebensraum kann die Fläche für unterschiedliche Arten weiterhin eine Funktion erfüllen. Die verbindliche Bauleitplanung sieht die Festsetzung extensiver Wiesenbewirtschaftungen auf der gesamten Fläche vor. Durch das Ausbleiben einer intensiven ackerbaulichen Nutzung sind positive Effekte für weitere Schutzgüter wie Boden und Wasser zu erwarten. Im Hinblick auf die Eigenart sowie den Erlebnis- und Erholungswert der Landschaft wurde eine Sichtbarkeitsanalyse (vgl. Anlage 1) erstellt. Die Sichtbarkeiten sind daher als sehr gering einzustufen und es entstehen keine gravierenden Beeinträchtigungen.

Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt eine weitere Konkretisierung der Grundsätze und Ziele des Leitbildes Freiraumschutz.

Leitbild Erholung und Tourismus

Die Fläche eignet sich nicht für eine touristische Nutzung. Inwiefern andere touristisch genutzte Flächen durch die PVA beeinträchtigt werden, wurde im Zuge einer Sichtbarkeitsanalyse untersucht (vgl. Anlage 1). Es konnte keine Betroffenheit festgestellt werden.

Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt eine weitere Konkretisierung der Grundsätze und Ziele des Leitbildes Erholung und Tourismus.

Erneuerbare Energien

G 161

Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen - im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion - darauf hinwirken, dass, unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten, die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

G 166

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

Z 166 b

In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.

G 166 c

Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.



Die vorliegende Planung ist wirtschaftlich und funktional sinnvoll. Die Umsetzung der Planung erfolgt dabei mit einer minimalen Versiegelung und der Extensivierung und ökologischen Aufwertung des Gebietes. Die landwirtschaftliche Eignung des Plangebietes (Ertragsmesszahl/Ackerzahl: 30) ist als unterdurchschnittlich im Vergleich zur regionaltypischen Ertragsmesszahl (VG Wissen: 38) zu beschreiben. Die landwirtschaftliche Nutzung wird über eine extensive Grünlandbewirtschaftung weiterhin erfolgen können.

Geeignete Infrastrukturtrassen, entlang derer Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden könnten, liegen innerhalb der Gemarkung nicht vor. Geeignete Konversionsflächen befinden sich ebenfalls nicht in Katzwinkel. Im Zuge einer Alternativenprüfung wurde die hier überplante Fläche vom Ortsgemeinderat Katzwinkel gemeinsam mit der Verbandsgemeinde und der Kreisverwaltung als die am besten geeignete Fläche in der Gemarkung bewertet (s. Kapitel 4.4).

3.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald



Abb. 3: Auszug RROP Mittelrhein-Westerwald (2017), Plangebiet schwarz umkreist, ohne Maßstab

Raum- und Siedlungsstruktur

Raumstrukturgliederung

Verdichtete Bereiche mit disperser Siedlungsstruktur (N/LEP IV)

Leitbild zu Raum- und Siedlungsstrukturentwicklung

Am Randbereich eines Schwerpunktraums gelegen

Zentrale Orte und Versorgungsbereiche

Nahbereich Wissen; Mittelbereich freiwillig kooperierende Mittelzentren Betzdorf, Kirchen und Wissen (N/LEP IV)

Freiraumschutz

Klimaschutz, Regionale Grünzüge und Regionalparkprojekte

Regionaler Grünzug; Regionalparkprojekt Siegtal

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften

außerhalb von Kulturlandschaften



Biotopverbund	am Randbereich eines Wanderkorridors mit europa- und bundesweiter Bedeutung; im Grenzbereich eines Vorbehaltsgebiets Regionaler Biotopverbund
Grundwasserschutz	außerhalb von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten
Hochwasserschutz	außerhalb von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten
Besondere Klimafunktion	außerhalb von Vorbehaltsgebieten
Radonprognose-Karte	lokal hohes Radonpotenzial (> 100 kBqm ²), zumeist eng an tektonische Bruchzonen und Kluftzonen gebunden
Ressourcenschutz	außerhalb von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten
Freiraumnutzung	
Landwirtschaft und Weinbau	Vorranggebiet Landwirtschaft (Teilbereich des Standorts); Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (Teilbereich des Standorts)
Forstwirtschaft	außerhalb von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten
Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau	außerhalb von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten
Freizeit, Erholung und Tourismus	Großes Flusstal; (in der Nähe von Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus)
Verkehrsinfrastruktur	
Funktionales Straßennetz	In der Nähe einer überregionalen Verbindung (N/LEP IV)
Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs	In der Nähe einer überregionalen Schienenverbindung (N/LEP IV)
Funktionales Radwegenetz	In der Nähe eines großräumigen und regionalen Radwegenetzes
Energieinfrastruktur	
Windenergie	außerhalb von Vorrang- oder Ausschlussgebieten
Photovoltaikanlagen	keine Kartendarstellung, Ausbau von erneuerbaren Energien als grundsätzliches Ziel der Bundesregierung
Besonders planungsbedürftige Räume	Raumnutzungskonzept: Siegerland/Altenkirchen

Regionaler Grünzug

Nach Grundsatz G 52 dienen Regionale Grünzüge und Grünzäsuren *dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und der Sicherung von Freiraumfunktionen.*

Die Offenlandfläche im Plangebiet wird durch das Projekt temporär optisch verbaut, erfüllt jedoch weiterhin bestimmte Freiraumfunktionen, z. B. für die biologische Vielfalt. Das Plangebiet liegt in räumlicher Nähe zu bestehender Siedlungsstruktur, sodass eine Zersiedelung der Landschaft weitestgehend vermieden werden kann. Grün- und Siedlungszäsuren sind nicht betroffen. Eine Einbindung in die Landschaft erfolgt durch Festsetzungen innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung (randliche Eingrünung). Das Regionalparkprojekt wird nicht beeinflusst. Nach einer Alternativenprüfung verschiedener möglicher Standorte in der Gemarkung von Katzwinkel wurde das Plangebiet als günstigste Fläche für eine PVA herausgefiltert (s. Kapitel 4.4).

Regionaler Biotopverbund

Östlich des Plangebietes, innerhalb der angrenzenden Waldfläche, befindet sich ein Vorbehaltsgebiet des regionalen Biotopverbundes, Vorranggebiete sind nicht betroffen. Innerhalb der vertiefenden Bauleitpläne gibt es derzeit keine Festsetzungen zu lokalen Biotopverbundsystemen für das Plangebiet. Durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf



angrenzenden Offenlandflächen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Waldflächen als Teil des Biotopverbundes auszugehen. Entlang des Waldes südlich des Plangebietes werden Abstände eingehalten, sodass die Waldrandbereiche nicht maßgeblich beeinflusst werden.

Landwirtschaft

Das Projekt überplant in einem kleinflächigen Randbereich im östlichen Teil Vorranggebiete der Landwirtschaft auf einer Fläche von ca. 0,7 ha. Im Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung und landesplanerischen Stellungnahme wurde ein Antrag auf Abweichung vom Ziel Z 83 des RROP (Vorranggebiete der Landwirtschaft) als notwendig erachtet. Ein entsprechender Antrag wurde im Dezember 2023 bei der Oberen Landesplanungsbehörde eingereicht, ein Ergebnis steht derzeit noch aus.

Für die Argumentation innerhalb des Antrags auf Zielabweichung sind folgende Punkte ausschlaggebend:

- (mehrfache) Anpassung des Modulbelegungsplans und damit Verringerung der Inanspruchnahme des Vorranggebietes auf eine Fläche von nur noch **0,7 ha**
- Inanspruchnahme von nur **0,6 %** der gesamten Vorranggebiete der Landwirtschaft der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) bzw. von nur **0,09 %** der gesamten Vorranggebiete der Landwirtschaft der Verbandsgemeinde Wissen
- der **Bewirtschafter und Eigentümer** der Fläche und der Hofstelle Kalteich hat eine **Zustimmungserklärung** abgegeben; es besteht **keine geregelte Hofnachfolge**, die zukünftige Bewirtschaftung der Fläche ist damit ungewiss, er befürwortet daher die Umsetzung des Projektes
- die Fläche wird aktuell vollständig zur **Grünlandbewirtschaftung** genutzt
- die Fläche kann bei Errichtung der Photovoltaikanlage weiterhin zur Grünlandbewirtschaftung durch **Schafbeweidung** (oder Mahd) genutzt und damit landwirtschaftlich bewirtschaftet werden
- die Fläche wurde als **artenreiches Grünland** kartiert und unterliegt damit einem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG
- es ist ein **vollständiger Rückbau** der PV-Anlage im Anschluss an deren Laufzeit möglich
- die Fläche weist **unterdurchschnittliche Ertragsmesszahlen/Ackerzahlen** (30) in Bezug auf die regionaltypische Ertragsmesszahl auf (Verbandsgemeinde Wissen: 38, Ortsgemeinde Katzwinkel: 32)
- die Teilfläche von 0,7 ha ist für die **Wirtschaftlichkeit** der Photovoltaikanlage und damit die Umsetzbarkeit des gesamten Projektes essenziell

Forstwirtschaft

Die Vorranggebiete der Forstwirtschaft liegen innerhalb der südlich gelegenen Waldflächen. Nach Abstimmung mit dem Forstamt Altenkirchen wird ein Abstand von 30 m der PV-Module zum Waldrand festgesetzt, die Zaunanlage kann in einem Abstand von 15 m zum Waldrand errichtet werden. Die Darstellung einzuhaltender Abstände zu den Waldflächen wird innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Negative Auswirkungen auf den Wald sind damit nicht zu erwarten, das Risiko von Unfällen durch umfallende Bäume oder Feuer wird verringert. Innerhalb der Änderung des Flächennutzungsplans kann durch die nicht parzellenscharfe Darstellung die Einhaltung entsprechender Abstandsflächen nur angedeutet werden.

Erholung und Tourismus



Das Plangebiet selbst befindet sich nicht in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus. Zur Überprüfung der Fernwirkung des Projektes und damit der Auswirkungen auf die nahe gelegenen Vorbehaltsgebiete, wurde eine Sichtbarkeitsanalyse erstellt. Es konnten dabei keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden. Auswirkungen auf für Erholung und Tourismus bedeutende Bereiche sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Erneuerbare Energien – Photovoltaikanlagen

Die im Grundsatz G 149 a vorgegebene Nutzung vorbelasteter Bereiche zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist im Ergebnis der Alternativenprüfung für das Projekt nicht umsetzbar. Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik werden durch den Regionalplan zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vorgegeben, eine stärkere Nutzung regenerativer Energien ist jedoch durch die Regionalplanung ausdrücklich gewünscht (Grundsatz G 147).

Ein flächenmäßig untergeordneter Teil des Plangebietes ist als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen, für diesen Teilbereich wurde bereits ein Antrag auf Zielabweichung gestellt. Weitere Vorranggebiete sind von der Planung nicht betroffen.

3.3 Weitere Zwangspunkte

Flächen des Biotopkatasters

Im Plangebiet und dessen direkter Umgebung befinden sich laut LANIS keine Biotopkomplexe, kartierten Biotope oder gesetzlich geschützte Biotope.¹

Etwa 200 m entfernt in südöstlicher Richtung vom Plangebiet findet sich das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop: eine innerhalb der Waldflächen gelegene Sturzquelle. In südlicher Richtung befinden sich - in einer Entfernung von mehr als 300 m - zwei Quellbäche. Im Südosten schließen sich die kartierten Biotopkomplexe „Hochwälder östlich Kalteich“ und „Wälder und Wiesen nordwestlich Wallmenroth“ an das Plangebiet an.

In die Gewässersysteme und die Biotopkomplexe wird durch die Planung nicht eingegriffen.

Im Plangebiet wurden in den Jahren 2021 und 2022 mehrere Biotopkartierungen durchgeführt. In deren Ergebnis wurde die südliche Grünlandfläche, welche teilweise auch als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, als gesetzlich geschütztes Biotop (Fettwiese Flachlandausbildung, Glatthaferwiese) bewertet. In Abstimmung mit der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde kann für den Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop eine Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden. Dies erfolgt innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung. Abstimmungen zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung und die Suche nach geeigneten Flächen werden bereits durchgeführt.

Weitere Schutzgebiete

Südlich des Plangebietes beginnt in mehr als 500 m Entfernung das FFH-Gebiet Sieg und das VSG-Gebiet Westerwälder Seenplatte.

¹ LANIS Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Stand: 13.02.2024



Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Naturparke und geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht in der näheren Umgebung des Plangebietes.

4. Planung

4.1 Planungskonzeption und Erfordernis

Die ENERPARC AG beabsichtigt gemeinsam mit der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) die Ausweisung von Flächen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dies erfolgt durch Aufstellung eines Bebauungsplans. Ziel ist es, durch die Erzeugung von Solarstrom einen Beitrag zur Energiewende in Deutschland auf eine wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Art zu leisten. Da die Festsetzungen des vorgesehenen Bebauungsplans von der bestehenden Darstellung des Flächennutzungsplans abweichen, ist eine standortbezogene Teilfortschreibung im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) erforderlich.

4.2 Änderung der Planzeichnung

Für das Vorhaben werden bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Flächen zukünftig als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ dargestellt.

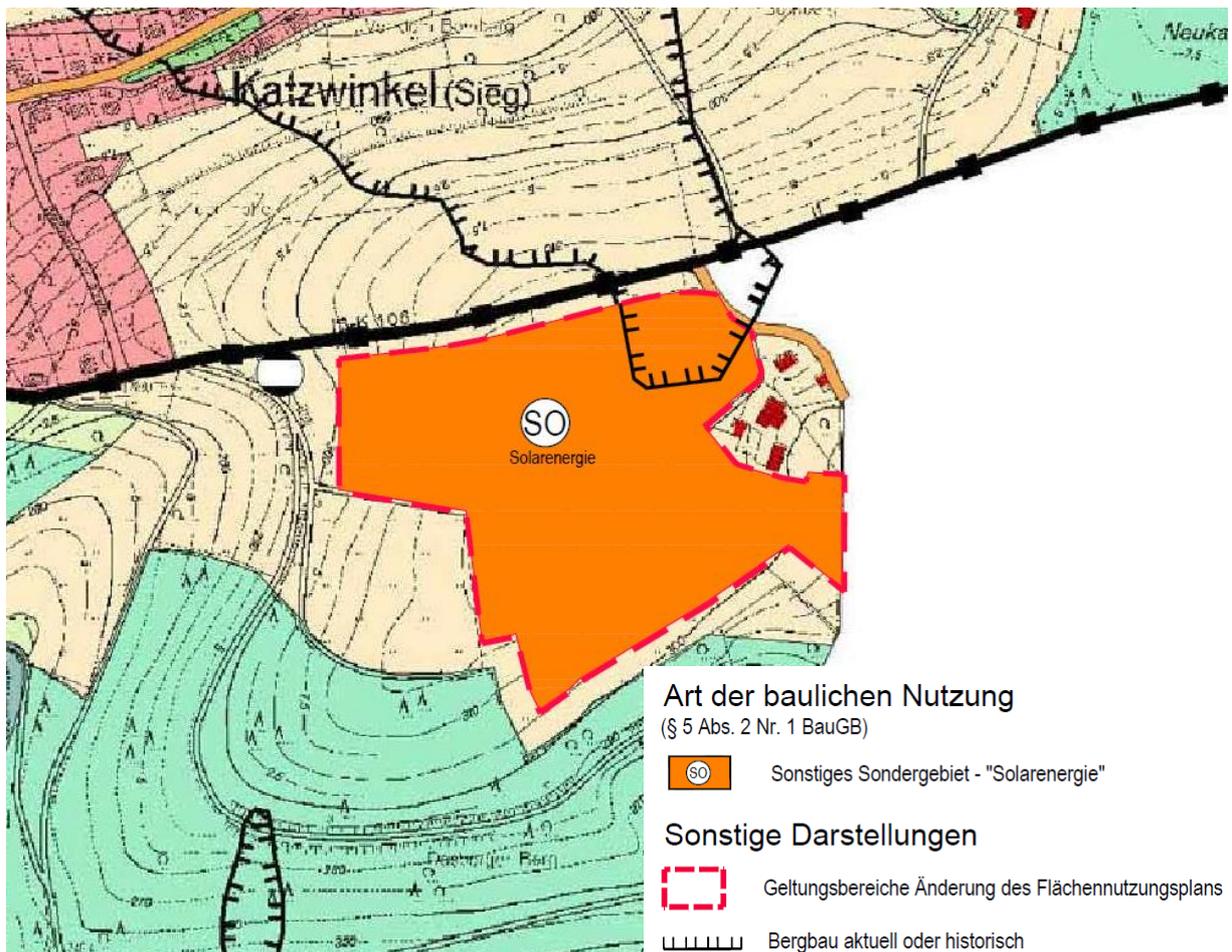


Abb. 4: Darstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wissen nach der geplanten 2. Änderung, Plangebiet rot-gestrichelt umrandet, ohne Maßstab



Im nordöstlichen Teilbereich werden die Flächen außerdem als Bergbau (aktuell oder historisch) dargestellt. Die Darstellungen des Bergbaus werden in der Änderung des Flächennutzungsplans übernommen.

4.3 Auswirkungen der Planung

Ziel ist es, durch die Erzeugung von Solarstrom einen Beitrag zur Energiewende in Deutschland auf eine wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Art zu leisten.

Neben einer ökologischen Verbesserung der Flächenbewirtschaftung durch extensive Nutzung der Grünlandflächen unterhalb der PV-Module, trägt die geplante Anlage zukünftig mit ca. 7 MW Leistung zur Energiewende bei und damit zum Erreichen der ambitionierten Ausbauziele des Landes Rheinland-Pfalz sowie des Bundes. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin (ungeordnet) auf den Grünlandflächen möglich.

4.4 Planungs- und Standortalternativen

Versiegelte Flächen, zivile oder militärische Konversionsflächen, Deponieflächen oder linienförmige Infrastrukturtrassen sind im Gebiet der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) nicht vorhanden bzw. stehen für die Errichtung einer Freiflächen-PVA nicht zur Verfügung.

Die Ortsgemeinde verfolgt bereits die Absicht öffentliche Gebäude (z. B. Kindergarten, Schule, Turnhalle) mit Dachflächen-Photovoltaik auszustatten. Die Installation von PV-Anlagen auf Dach- oder über Parkflächen kann dabei einen sinnvollen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien leisten. Zum Erreichen der ambitionierten Ausbauziele von Bund und Land ist jedoch auch der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik notwendig.

Der Ortsgemeinderat Katzwinkel hat sich mit der Frage zur aktiven Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere dem Bereich Freiflächen-Photovoltaik, auseinandergesetzt. Von verschiedenen Betreibern wurden unterschiedliche Flächen für eine Eignung zur Errichtung einer Freiflächen-PVA in der Gemarkung Katzwinkel identifiziert und an die Gemeinde herangetragen (s. Abb. 3). Es erfolgte am 13.08.2020 eine Untersuchung/Begehung der möglichen Projektflächen durch die Kreisverwaltung, Verbandsgemeinde- und Ortsgemeindeverwaltung.



Abb. 3: Verortung der Alternativflächen

Nach einer Erstbewertung der möglichen Alternativflächen sind die Kreisverwaltung sowie die Verbandsgemeinde- und Ortsgemeindeverwaltungen 2020 zu folgender Einschätzung² gekommen:

1 Projektfläche Flugplatz Betzdorf-Kirchen:

Fläche ca. 7 ha, Erweiterungsmöglichkeit durch Ankauf weiterer 2,5 ha

Ersteinschätzung:

- Einspeisepunkt voraussichtlich in Kirchen
- Bereich am Flugplatz wird als „vorbelastet“ eingestuft (Große Hallen/ Hallendächer, Befestigte Start- und Landebahn)
Fläche ist bereits als Gewerbefläche im Flächennutzungsplan dargestellt
- Nordhang, daher Einsehbarkeit aus der Ortslage nur auf die Rückseiten der Solarpaneele, somit keine spiegelnden Flächen sichtbar, Gesamtbild aus der Ortslage heraus wirkt kleinstrukturierter (= vertretbar)
ebenso „vertretbare“ Einsehbarkeit aus der Landschaft, geringe Fernwirkung
voraussichtlich genehmigungsfähig, mit Auflagen: insb. zur Eingrünung, zur Entwicklung artenreichen Grünlands und zum Rückbau (Sicherheitsleistung)

2 Projektflächen nordwestlich Schönborn:

Fläche ca. 4,5 ha

Ersteinschätzung:

- Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet und weist das für den Schutzzweck charakteristische Landschaftsbild auf (Einzelgehöft mit Wiesen und angrenzend Wald, voraussichtlich nicht vereinbar mit Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, zu starke bauliche Überprägung der Landschaft im Landschaftsschutzgebiet
- wertvolle Auenlandschaft im unteren Bereich/ botanischer Weg/ Grubenweg
derzeitige Nutzung als Wiesenfläche, völlig unvorbelastet
aufgrund exponierter Lage drastische Auswirkung auf das Ortsbild

² Sitzung des Ortsgemeinderates Katzwinkel (Sieg) am 02.09.2020: Tagesordnung und Auszug aus der Niederschrift



aufgrund der Südlage spiegelnde Flächen in Richtung Ortslage wahrscheinlich fast vollständige bauliche Inanspruchnahme von Flächen, welche für eine wohnbauliche Entwicklung und Erweiterung der Siedlungsflächen von Katzwinkel im Bereich Schönbornsfeld (Barbarastraße) vorgesehen sind

3 Projektflächen Kalteich:

Fläche ca. 4 ha

Ersteinschätzung:

- Einspeisepunkt Tannenweg, Kirchen (unterhalb des Molzbergbades)
Grundstück liegt auf einem exponierten „freien“ Höhenplateau, weithin sichtbar
Insbesondere große Einsehbarkeit ab Knappenstr.
- Abstandsregeln zum Waldstück und zur K 106, fraglich ob Flächengröße noch wirtschaftlich ist, wenn Abstandsflächen berücksichtigt werden
nördlich wirksame Eingrünung mit Baumhecke (ca. 8-10 m Höhe) an K106 erforderlich
Bereich z.Zt. absolut unvorbelastet (artenarmes Grünland)

4 Projektflächen Nochen:

Fläche ca. 5 ha

Ersteinschätzung:

- Einspeisepunkt noch unklar
- überregional bedeutsamer Wanderweg „Natursteig Sieg“ oberhalb mit Ausblick völlig unvorbelastete Situation, absolut landschaftlich intakt, hebt sich nach Ersteinschätzung in der „Artenvielfalt“ von den anderen Grundstücken positiv ab, artenreiches Grünland, Massen an Heuschrecken, ökologisch sehr wertvoll nach 3 Seiten von Wald umgeben, daher große Abstandsflächen, fraglich ob Flächengröße noch wirtschaftlich ist, wenn Abstandsflächen berücksichtigt werden
- Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet, entspricht dem Schutzzweck in idealer Weise (Rodungsinsel), daher unvereinbar mit Schutzzweck, da Landschaft dort offen und erlebbar bleiben muss, voraussichtlich nach jetzigem Kenntnisstand nicht genehmigungsfähig und auch keine Aussicht auf Befreiung seitens der Behörde

Im Ergebnis wurde die Projektfläche 3 „Kalteich“ als geeignetster Standort für eine PVA eingestuft. Somit hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung vom 02.09.2020 die Entwicklung der Projektfläche 3 „Kalteich“ beschlossen.³

Der Vorhabenträger hat nach der Entscheidung des Ortsgemeinderates mit der Flächensicherung begonnen. Aufgrund der geringen Flächengröße von 4 ha und einer damit einhergehenden voraussichtlich fehlenden Gesamtwirtschaftlichkeit des Projektes, wurde die ursprünglich geplante Fläche nach Süden hin auf zunächst ca. 8 ha erweitert. Somit wurde die Grundlage für ein auskömmliches Projekt geschaffen. Auf dieser Planungsgrundlage hat der Ortsgemeinderat am 10.06.2021 den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst.

³ Sitzung des Ortsgemeinderates Katzwinkel (Sieg) am 02.09.2020: Tagesordnung und Auszug aus der Niederschrift



Die Projektfläche am Flughafen Betzdorf-Kirchen (Nr. 1) wurde nachträglich auch wirtschaftlich durch den Projektierer als mögliche Alternativfläche zur Errichtung einer Anlage geprüft. Vor allem auf Grund der Lage am Nordhang mit Steigungen von teilweise deutlich mehr als 5° ist mit deutlich höherem Aufwand und Materialkosten zu rechnen. Die Fläche wurde daher nicht weiter als geeigneter Standort verfolgt.

Nach Auswahl der Projektfläche „Kalteich“ wurden bereits mehrere Planungsalternativen entwickelt und der Zuschnitt sowie die Umsetzung des Projektes mehrfach angepasst. Aktuell beläuft sich die Projektfläche damit auf rund 7 ha Gesamtfläche. Die konkrete Ausgestaltung der Fläche erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.



5. Umweltbericht

5.1 Grundlagen

5.1.1 Ziel und Erfordernis

Um die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südöstlich des Siedlungskörpers von Katzwinkel (Sieg) zu ermöglichen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Hieraus ergibt sich außerdem die Notwendigkeit einer Anpassung des Flächennutzungsplans, diese erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB. Die bisherigen Darstellungen der Flächen (landwirtschaftliche Flächen) sind entsprechend anzupassen.

5.1.2 Darstellung der einschlägigen Fachpläne und Fachgesetze

Schutzgebiete

Südlich des Plangebietes beginnt in mehr als 500 m Entfernung das FFH-Gebiet Sieg und das VSG-Gebiet Westerwälder Seenplatte.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Naturparke und geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht in der näheren Umgebung des Plangebietes.

Planung vernetzter Biotopsysteme

Das Plangebiet wird in der Planung vernetzter Biotopsysteme als Ackerfläche und Wiese mittleren Standorts dargestellt, es bestehen keine Entwicklungsziele. Südwestlich schließen sonstige Wälder und Forsten an die Fläche an, im Südosten sind Laubwälder mit dem Ziel der Entwicklung dargestellt. Nördlich, östlich und westlich schließen weitere Wiesenflächen mittlerer Standorte an das Gebiet an.

Real wird das Plangebiet nur im zentralen Teilbereich auf rund 1,3 ha von einer Ackerfläche eingenommen, die übrige Fläche wird als Grünland bewirtschaftet.

Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Im Plangebiet und dessen direkter Umgebung befinden sich laut LANIS keine Biotopkomplexe, kartierten Biotope oder gesetzlich geschützten Biotope.⁴

Etwa 200 m entfernt in südöstlicher Richtung vom Plangebiet findet sich das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop: eine innerhalb der Waldflächen gelegene Sturzquelle. In ebenfalls südlicher Richtung befinden sich - in einer Entfernung von mehr als 300 m - zwei Quellbäche. Im Südosten schließen sich die kartierten Biotopkomplexe „Hochwälder östlich Kalteich“ und „Wälder und Wiesen nordwestlich Wallmenroth“ an das Plangebiet an.

Im Plangebiet wurden in den Jahren 2021 und 2022 mehrere Biotopkartierungen durchgeführt. In deren Ergebnis wurde die südliche Grünlandfläche als gesetzlich geschütztes Biotop (Fettwiese Flachlandausbildung, Glatthaferwiese) gewertet. In Abstimmung mit der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde kann für den Eingriff in das gesetzlich geschützte

⁴ LANIS Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Stand: 13.02.2024



Biotop eine Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden. Eine Konkretisierung der Maßnahmen zum Erhalt einer Ausnahmegenehmigung erfolgt innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung.

5.2 Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme Plangebiet

Das ca. 6,94 ha große Plangebiet befindet sich südöstlich von Katzwinkel (Sieg) in der Verbandsgemeinde Wissen im Kreis Altenkirchen auf einer Höhe zwischen rund 300 m und 320 m ü. NHN. Das Untersuchungsgebiet liegt in der Großlandschaft Bergisch-Sauerländisches Gebirge, im Übergangsbereich zwischen den Landschaftsräumen Morsbacher Bergland und dem Mittelsiegtal im Süden.

Im Folgenden wird - kategorisiert aufgeschlüsselt - der Bestand der einzelnen Schutzgüter dargelegt (Basiszenario).

Schutzgut	Bestand
Mensch, menschliche Gesundheit	Die Fläche wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Zur Naherholung erfüllt das Gebiet keine besondere Funktion. Vom Gebiet gehen keine erheblichen Emissionen aus.
Tiere	Durch die vorhandenen Lebensräume im Plangebiet ist mit einer Eignung des Plangebietes als Lebensraum für Vögel und Insekten zu rechnen. Innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung wurden artenschutzrechtliche Erfassungen der von der Planung potenziell betroffenen Artengruppen Vögel und Reptilien durch ein faunistisches Fachbüro im Jahr 2022 durchgeführt.
Pflanzen	Die nördliche Wiesenfläche wird intensiv bewirtschaftet und ist daher deutlich von Gräsern dominiert. Die Ackerfläche wird ebenfalls intensiv bewirtschaftet, Ackerwildkräuter fehlen weitgehend. Die südlich liegende Wiesenfläche wurde im Zuge der Kartierungen als magere Flachland-Mähwiese (Glatthaferwiese) charakterisiert und zählt damit zu den gesetzlich geschützten Biotopen (§ 15 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG).
Biologische Vielfalt	Das Plangebiet wird im zentralen und nördlichen Teilbereich von eher artenarmen Biotopen eingenommen (Wiese, Acker) im südlichen Bereich schließt sich eine extensive und damit artenreichere Wiesenfläche an. Für die biologische Vielfalt ist aufgrund der Ausprägung der Biotope ein ähnliches Gefälle zu erwarten, die südliche Wiesenfläche weist damit eine deutlich höhere Bedeutung als Habitat für Tiere und Pflanzen auf als die übrigen Bereiche.
Fläche und Boden	Das ca. 6,94 ha große Plangebiet wird landwirtschaftlich teils intensiv (nördlich und zentral), teils extensiv (südlich-südöstlich) genutzt. Der Boden im Bereich der Acker- und nördlichen Grünlandfläche weist damit eine gewisse Vorbelastung durch Düngemittel auf.



	<p>Typische Bodenfunktionen wie Wurzelraum für Pflanzen, Lebensraum für Tiere und Versickerung von Wasser bestehen auf den unversiegelten Flächen nahezu uneingeschränkt. Der Standort weist dabei keine besonderen Qualitäten (z. B. Archivböden) auf.</p>
Wasser	<p>Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor, für die Grundwasserneubildung nimmt die Fläche eine eher geringe Bedeutung ein. Eine wesentliche Starkregengefährdung besteht nicht, aufgrund der topographischen Lage ist nicht mit einer Gefährdung durch Hochwasser zu rechnen.</p>
Luft und Klima	<p>Das Plangebiet wird im nördlichen Teilbereich intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet, es kommt entsprechend zu Emissionen durch Staub, Düngemittel und Pestizide. Die Wirkung ist dabei jedoch überwiegend kleinräumig und temporär. Das Plangebiet liegt außerhalb klimatisch wirksamer Räume.</p>
Landschaft	<p>Das Plangebiet wird aktuell von Offenlandflächen unmittelbar angrenzend an Waldbestände eingenommen. Zu Erholungszwecken kommt der Fläche keine besondere Bedeutung zu. Weiträumigere Wirkungen der Fläche auf das Landschaftsbild wurden innerhalb einer Sichtbarkeitsanalyse untersucht.</p>
Wirkungsgefüge	<p>Das natürliche Wirkungsgefüge im Plangebiet und seiner Umgebung mit seinen gegenseitigen Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten der Landschaftsfaktoren Geologie, Boden, Klima, Wasserhaushalt, Fläche, biologische Vielfalt, Pflanzen- und Tierwelt wird durch die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen beeinflusst.</p>

Kultur- und Sachgüter⁵

Kultur- und Sachgüter liegen nach aktuellem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vor und sind von der Planung somit nicht betroffen.

Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwasser

Auf den landwirtschaftlichen Flächen fallen, bei sachgemäßer Bewirtschaftung, keine erheblichen Emissionen oder Abfälle an.

Erneuerbare Energien, sparsame Energienutzung

Derzeit wird auf der Fläche keine Energie durch regenerative Energiequellen gewonnen. Das Plangebiet eignet sich aufgrund der exponierten Lage für die Installation von Photovoltaik-Anlagen.

Immissionsgrenzwerte

Derzeit vom Plangebiet ausgehende Emissionen sind nicht bekannt.

Schwere Unfälle

Es sind keine potenziellen Quellen von schweren Unfällen und Katastrophen (Störfallbetriebe) im und um das Plangebiet bekannt.

⁵ Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler, Kreis Altenkirchen, Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, 2023



Nullvariante

Sollte die Planung nicht verwirklicht werden (sog. Nullvariante), würden die Ackerfläche und die Wiese weiterhin bewirtschaftet werden können. Natürliche Funktionen der Fläche (v. a. für Boden und Wasserhaushalt) blieben unverändert erhalten. Die Fläche würde keinen Beitrag zum Ausbau regenerativer Energien leisten.

5.2.2 Auswirkungen der Planung

Die geplanten Maßnahmen und vorgezeichneten Nutzungen werden unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild mit sich bringen:

Schutzgüter

Schutzgut	Bestand
Mensch, menschliche Gesundheit	Die Errichtung einer Photovoltaikanlage wirkt sich langfristig positiv auf das Schutzgut aus. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Tiere	Die Planung sieht ausschließlich die Inanspruchnahme von Offenlandflächen vor, Gehölzbestände bleiben unberührt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurden Erfassungen zu Vögeln und Reptilien durchgeführt. Im Ergebnis der faunistischen Untersuchungen sind zur verträglichen Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Maßnahmen für die Feldlerche durchzuführen. Diese werden innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde konkretisiert.
Pflanzen	Die verbindliche Bauleitplanung konkretisiert innerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplans die Nutzungsextensivierung der Flächen. Einträge in Form von Pestiziden oder Düngemitteln entfallen damit vollständig, außerdem werden randliche Gehölzbestände geschaffen und die vorkommenden Lebensräume damit diversifiziert. Konkretisierungen zum Erhalt bzw. der Ausgleich für den Eingriff in die artenreiche Wiese im südlichen Teilbereich erfolgt ebenfalls innerhalb der verbindlichen Planung. Es ist insgesamt mit einer Zunahme der bisher eher geringen Artenvielfalt für die nördliche und zentrale Teilfläche und damit der Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen (und Tiere) zu rechnen.
Biologische Vielfalt	Es ist durch Festsetzungen zur Nutzungsextensivierung in der verbindlichen Bauleitplanung insgesamt mit einer Zunahme der bisher eher geringen Artenvielfalt und damit der Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen (und Tiere) zu rechnen.
Fläche und Boden	Durch die Planung stehen Flächen nicht mehr der rein landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Eine Nutzung ist noch durch die Pflege des Grünlandes unter und zwischen Modulreihen möglich. Es kommt zu nur geringflächigen Versiegelungen, gleichzeitig erfolgt eine Extensivierung und Bodenberuhigung weiter Teile des Plangebiets.



Wasser	Das Niederschlagswasser wird vollflächig versickert, Vollversiegelungen beschränken sich auf insgesamt wenige Quadratmeter, sodass nicht von relevanten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt auszugehen ist. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen. Die Planung weist keine besondere Starkregengefährdung auf. Durch die Verschattung von Bodenflächen wird die Verdunstung reduziert.
Luft und Klima	Durch das Ausbleiben intensiver landwirtschaftlicher Nutzung kann es zu einer geringfügigen Verbesserung der Luftqualität im direkten Umfeld kommen (kein aufgewirbelter Staub, keine Düngung, keine Pestizide). Die dunklen Solarpaneele heizen sich bei intensiver Sonneneinstrahlung auf, gleichzeitig spenden die Anlagen der unter ihnen wachsenden Vegetation Schatten, sodass die Verdunstung reduziert wird, eine gleichmäßige Verdunstung entsprechend über einen längeren Zeitraum als auf einer offenen Fläche gewährleistet werden kann.
Wirkungsgefüge	Die Schwere der Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern geht nach aktuellem Kenntnisstand nicht über diejenige auf die einzelnen Schutzgüter hinaus.
Landschaft	Die landwirtschaftlich genutzte Offenlandfläche wird durch die Planung durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ersetzt. Innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung wird eine randliche Eingrünung festgesetzt, sodass Fernwirkungen minimiert werden, es kommt jedoch zwangsläufig zu Veränderungen des Landschaftsbildes.

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb relevanter Schutzgebiete. Auswirkungen auf diese sind auszuschließen.

Kultur- und Sachgüter

Die Planung hat nach aktuellem Kenntnisstand keine relevanten Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwasser

Im Betrieb erzeugen Solaranlagen keine Abfälle oder Abwasser, anfallendes Oberflächenwasser wird vollflächig versickert.

Erneuerbare Energien, sparsame Energienutzung

Das Plangebiet soll zukünftig der Erzeugung von Strom aus Sonnenlicht dienen.

Immissionsgrenzwerte

Die Planung hat keine relevanten Auswirkungen auf Bereiche mit Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegte Immissionsgrenzwerte.



Schwere Unfälle

Aufgrund der zukünftigen Nutzung als Freiflächensolaranlage und in Ermangelung von Störfallbetrieben im weiteren Umfeld bestehen keine, nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, relevanten Gefährdungen durch Störfälle oder Havarien mit relevanten Umweltauswirkungen.

5.2.3 Maßnahmen

Es sind gebietsintern sowie extern Maßnahmen auf der Bebauungsplanebene vorgesehen, die eine Verträglichkeit der Planung sicherstellen. Dazu gehören nach aktuellem Planungsstand u.a. die Schaffung einer randlichen Eingrünung, die Extensivierung der Wiesenflächen unterhalb und zwischen den Modulreihen sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen für die Feldlerche.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Angewandte Verfahren und Wissenslücken

Eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Vegetation erfolgte im Juni 2021, ergänzt durch einen externen Gutachter im Juli 2021 sowie im Mai 2022.

Faunistische Untersuchungen erfolgten über die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung und wurden ergänzt durch faunistische Erfassungen der Tiergruppen Vögel und Reptilien (Untersuchungszeitraum April bis August 2022).

Im Rahmen des Antrages auf vereinfachte raumordnerische Prüfung wurde eine Sichtbarkeitsanalyse (s. Anlage) erstellt.

5.3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Das gesetzliche Modell des § 4c BauGB ist ersichtlich auf Kooperation von Gemeinden und Fachbehörden angelegt. Es besteht eine Informationspflicht der Fachbehörden, aber auch z.B. von Umweltfachverbänden, Landschaftspflegevereinen, ehrenamtlichem Naturschutz etc.

Gemäß § 4 (3) BauGB unterrichten die Behörden, nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans, die Ortsgemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Hierbei handelt es sich um die Überwachung erheblicher, insbesondere unvorhergesehener Umweltauswirkungen. Darüber hinaus ist auch der Vollzug der festgesetzten bzw. der durch städtebauliche Verträge gesicherten landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen.

Auslöser von Überwachungsmaßnahmen sind Anhaltspunkte für das Vorliegen insbesondere unvorhergesehener Umweltauswirkungen, z.B.:

- die Überschreitung bestimmter Grenzwerte an Messstellen außerhalb des Plangebiets;
- Beschwerden von Betroffenen, z.B. bei Emissionen (Gerüche, Staub, Lärm etc.);



- Defizite bei der Umsetzung von naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Überwachung in der Praxis erfolgt durch folgende Instrumente:

- Begehung des Plangebiets zur Prüfung des Orts-/Landschaftsbildes, ggf. Korrekturen über die Grünordnung
- baubegleitende Sicherungsmaßnahmen
- Messungen bzw. gutachterliche Untersuchungen bei Lärm-/Emissionsproblematik
- bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen (etwa Zustand der Fauna oder Gewässergüte)

5.4 Quellen

Im Folgenden wird die Referenzliste der Quellen aufgeführt, die für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden:

- Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz
- Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROP)
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wissen
- Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz, LökPlan GbR, 2020
- Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz, Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität, 2021
- Planung vernetzter Biotopsysteme, Landesamt für Umwelt
- Naturräumliche Gliederung, Landesamt für Umwelt
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung, Geobasisinformationen © GeoBasis-DE / LVerGeoRP 2020 mit Teilkarten
- Kartenviewer Boden, Landesamt für Geologie und Bergbau
- Geoexplorer Wasser, Ministerium für die Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
- Klimawandelinformationssystem, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
- Heutige potenzielle natürliche Vegetation, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
- Grabungsschutzgebiete der Landesarchäologie Koblenz
- Tourenplaner Rheinland-Pfalz, Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH
- Ergebnisse der faunistischen Erfassungen „PV-Anlage“, Ortsgemeinde Katzwinkel, PlanÖ GmbH, August 2022
- Ergebnisse der Grünlandkartierungen von Dipl.-Biologie Peter Weisenfeld, Mai 2022
- Sichtbarkeitsanalyse zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg), Stadt-Land-plus GmbH, Oktober 2021
- Fotoaufnahmen und Bestandsaufnahmen, Stadt-Land-plus GmbH, Juni 2021
- Entwurf des Bebauungsplans Freiflächen-Photovoltaikanlage Katzwinkel „Kalteich“, Fassung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB, Stand: Februar 2024



6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Um die Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage südöstlich des Siedlungskörpers von Katzwinkel (Sieg) zu ermöglichen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Hieraus ergibt sich außerdem die Notwendigkeit einer Anpassung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach §8 Abs. 3 BauGB. Die bisherigen Darstellungen der Flächen (landwirtschaftliche Flächen), sind dabei entsprechend anzupassen.

Das beschriebene Projekt bedarf einer Zielabweichung vom Z 83 des Regionalen Raumordnungsplans (Vorranggebiete der Landwirtschaft), das Ergebnis des eingereichten Antrages steht zum aktuellen Zeitpunkt noch aus. Mit den weiteren Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung ist das Projekt zu vereinbaren.

Neben einer ökologischen Verbesserung der Flächenbewirtschaftung durch extensive Nutzung der Grünlandflächen unterhalb der PV-Module, trägt die geplante Anlage zukünftig mit ca. 7 MW Leistung zur Energiewende bei und damit zum Erreichen der ambitionierten Ausbauziele des Landes Rheinland-Pfalz sowie des Bundes. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin (ungeordnet) auf den Grünlandflächen möglich. Innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung werden explizite Festsetzungen zur Bewirtschaftung der Fläche und zur Umsetzung einer ökologisch verträglichen Planung mit Hilfe geeigneter Maßnahmen konkretisiert.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i. A. Francesca Schäfer/we
M. Sc. BioGeoWissenschaften
Boppard-Buchholz, März 2024